

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Wabern vom 14.12.2017 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Wabern**

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wabern am 22.04.2021 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Wabern vom 14.12.2017 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Wabern wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Wabern vom 11.05.1995 nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Wabern, 30.04.2021

Der Gemeindevorstand  
gez. Steinmetz, Bürgermeister

### **3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Wabern über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Wabern**

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 222, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 12.02.2021 BGBl. I. S. 226) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12. 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wabern in ihrer Sitzung am 22.04.2021 folgende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Wabern über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wabern vom 14.12.2017, zuletzt am 25.06.2020 geändert, beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 5 wird nach Absatz 7 um folgende Absätze ergänzt:

- (8) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung an einem Tag nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben; bereits im Voraus gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet. Gleiches gilt für das Verpflegungsentgelt nach § 4 dieser Satzung.
- (9) Abs. 8 gilt entsprechend, wenn ein Betreuungsangebot aufgrund von Hygienebestimmungen nur für eine verringerte tägliche Betreuungszeit in Anspruch genommen werden darf und Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus nach Abs. 8 gelten. Unter diesen Voraussetzungen reduziert sich der Kostenbeitrag in dem Verhältnis, in dem die tatsächlich verfügbare Betreuungszeit zur der für das Kind vor

Inkrafttreten von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus festgelegten  
Betreuungszeit steht.

**Artikel 2**

Die vorstehende 3. Änderungssatzung tritt **rückwirkend zum 01.01.2021** in Kraft.

Wabern, 07.04.2021

Der Gemeindevorstand

gez. Claus Steinmetz  
Bürgermeister